

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.09.2012

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-11/12

Zulassungsnummer:

Z-56.272-2166

Geltungsdauer

vom: **5. September 2012**

bis: **5. September 2017**

Antragsteller:

ZIERER-Fassaden GmbH

Hofkamp 20-22

48599 Gronau-Epe

Zulassungsgegenstand:

**Kleinformartige Fassadenelemente aus GF-UP für hinterlüftete Außenwandbekleidungen
"ZIERER-Fassaden B1"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.272-2166 vom 12. Januar 2005 , verlängert durch Bescheid vom 15. Januar 2007.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der im SMC- bzw. BMC-Verfahren in verschiedenen Oberflächenstrukturen hergestellten kleinformatischen Fassadenelemente aus vorimprägnierten Polyesterlaminaten, "ZIERER-Fassaden B1" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

Die Fassadenelemente können auf der Sichtseite mit einer Lackbeschichtung ausgerüstet sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für kleinformatische Fassadenelemente mit einer Fläche von $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und einer Eigenlast von $\leq 5 \text{ kg/Element}$.

1.2.2 Die Fassadenelemente dürfen für hinterlüftete Fassaden verwendet werden. Als Dämmschicht müssen nichtbrennbare Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162^{2 3} verwendet werden.

1.2.4 Regelungen zur Standsicherheit der Fassadenelemente, seiner Befestigungen sowie eventuell vorhandener Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt sein muss, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Fassadenelemente einschließlich deren Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.5 Die für die Verwendung der Fassadenelemente zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder. Sie kann bei Verwendung einer Holzunterkonstruktion auf geringere Höhen beschränkt sein.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Fassadenelemente müssen aus vorimprägnierten Polyesterlaminaten (Prepreg- bzw. Premixmaterial) hergestellt werden.

Zur Erhöhung der Steifigkeit müssen rückseitig auf den Fassadenplatten Verstärkungsrippen vorhanden sein. Die Ober- bzw. Unterkanten müssen im Nut-/Federprinzip ausgebildet sein.

Die Abmessung der Fassadenelemente muss $1096 \times 359 \text{ mm}^2$, die Dicke der Fassadenelemente ohne Verstärkungsrippen muss mindestens 2,8 mm und höchstens 4,5 mm betragen.

Das Flächengewicht eines Fassadenelements muss mindestens 7 kg/m^2 und maximal $9,5 \text{ kg/m}^2$ betragen.

2.1.2 Die Sichtseite der Fassadenelemente darf mit einem Lackanstrich auf Acrylharzbasis mit einer Auftragsmenge von etwa 250 g/m^2 versehen werden.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN EN 13162:2009-02: Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³ Für den Nachweis der Nichtbrennbarkeit müssen die Mineralwollgedämmstoffe in die Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 eingestuft sein und über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zum Nachweis des Glimmverhaltens gemäß Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.5.1 in Verbindung mit Anlage 1/5.2, verfügen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.272-2166

Seite 4 von 6 | 5. September 2012

2.1.2 Die Fassadenelemente müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1, unter Beachtung der "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1)"⁴ in der jeweils gültigen Fassung, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Prepreg-/Premixmaterials zur Herstellung der Fassadenelemente und die chemische Zusammensetzung der Lacke müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Fassadenelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fassadenelemente, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Fassadenelementen, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.272-2166
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁵, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 20120

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1)"⁴ in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

Ferner sind die Abmessungen der Fassadenelemente pro Fertigungslos sowie das Flächen- und Gewicht der Formlinge zu überprüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1)"⁴ in den jeweils gültigen Fassungen. Zusätzlich sind die Abmessungen der Fassadenelemente und die Rohdichte zu kontrollieren.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁶

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Fassadenelemente einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

3.2 Brandverhalten

Die Fassadenelemente sind bei Verwendung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen und unter Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt 1.2 schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1⁷).

3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist die Norm DIN 4108⁷ zu beachten.

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109⁸ zu führen.

Für Wandkonstruktionen (Massivwand einschließlich Fassadenelement), an die infolge des vorhandenen Lärmpegelbereiches und des vorhandenen Verhältnisses von Wand- zur Fensterfläche ein erforderliches Schalldämm-Maß für die Wand (ohne Fensteranteil) von $R'_{w,Wand} \leq 50$ dB gestellt wird, kann das vorhandene Schalldämm-Maß der Wandkonstruktion nach Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109⁹ ermittelt werden.

Bei der Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion nach Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109 ist nur die flächenbezogene Masse der Massivwand (ohne Fassadenkonstruktion) zu berücksichtigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Fassadenelemente muss unter Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt 1.2 sowie entsprechend den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten am Bau Beteiligten erfolgen (s. Abschnitt 3.1).

Bei der Verwendung der Fassadenelemente für schwerentflammbare, hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes die Bestimmungen in der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen¹⁰ zu DIN 18516-1¹¹ zu beachten.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

⁷ DIN 4108 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden
⁸ DIN 4109:1989-11 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
⁹ Beiblatt 1/A1:2003-09 zu DIN 4109: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren; Änderung A1
¹⁰ Musterliste der Technischen Baubestimmungen
siehe http://www.dibt.de/de/aktuelles_technische_baubestimmungen.html; zuletzt: Fassung Dezember 2011
¹¹ DIN 18516-1:2010-06 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze